

SERVICEBESCHEINIGUNG FÜR DIE UMRÜSTUNG VON
KRAFTRADERN MIT EU-TYPENGENEHMIGUNG

Nummer: 6115
Version: 2

Hersteller:
BMW

Typ/Version:
OK

Handelsbezeichnung:
800 GS b 224

Nummer der EU-Typengenehmigung:
e1*168/2013*00344*00

Felgengröße vorne:
2.50x19

Felgengröße hinten:
4.25x17

Originale Reifengröße vorne:
110/80 R 19 M/C 59V TL/TT

Originale Reifengröße hinten:
150/70 R 17 M/C 69V TL/TT

Auflagen für dieses Fahrzeug: Ja

* = Auslaufreifen

* Anakee Wild: M+S markiert, max. 170 km/h

	Bereifung vorne		Bereifung hinten	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT M+S	Anakee Adventure	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT	Anakee Adventure
1)	110/80 ZR 19 M/C (59W) TL	Road 6	150/70 ZR 17 M/C (69W) TL	Road 6
1)	110/80 R 19 M/C 59R TL/TT M+S	Anakee Wild *	150/70 R 17 M/C 69R TL/TT M+S	Anakee Wild *
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT	Anakee Road	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT	Anakee Road
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT	Anakee Adventure 2	150/70 R 17 M/C 69V TL/TT	Anakee Adventure 2

Diese Service-Information ist ein Dokument der Firma Michelin und stellt die oben aufgeführten Fahrzeug-/Reifenkombinationen dar.

1) Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 15 - 2019, S.530).
Die aufgeführten Reifengrößen stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Die in dieser Service-Information aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN-/ECE-Regelung Nr.75. Die Hüllkurve der Reifengrößen wird eingehalten, auch wenn ein Reifen mit anderer Bauart verwendet wird. Die Zulassungsbescheinigung besteht somit nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil 1 - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FVZ).

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten Betriebserlaubnis befindet bzw. das Fahrzeug keine wesentlichen Änderungen aufweist.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung am Fahrzeug vor. Zur Auswirkung auf die Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO und ggf. erforderliche Maßnahmen verweisen wir auf die Bestimmungen der Verlautbarung des Bundes